



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referat I A - Förderung von Künstler:innen, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLATT

FÜR KULTURAUSTAUSSCHSTIPENDIEN DES LANDES BERLIN 2025 ALLE SPARTEN - GLOBAL

Die Berliner Kulturverwaltung gewährt - vorbehaltlich verfügbarer Mittel -
Kulturaustauschstipendien à drei Monate für die künstlerische Weiterentwicklung in allen
Sparten an selbst gewählten Orten weltweit.

Die Stipendien werden einmal jährlich ausgeschrieben:

Abgabe-/Bewerbungsfrist für 2025: 5. September 2024 um 14:00 Uhr (MEZ)

Was wird gefördert?

Die Stipendien sind für die künstlerische Weiterentwicklung von professionell arbeitenden
Künstler:innen aller Sparten bestimmt. Gefördert wird die künstlerische Zusammenarbeit
mit einem oder mehreren Kooperationspartner(n) an selbst gewählten Orten weltweit. Der
Zeitraum für das Stipendium für Recherche und künstlerische Arbeit umfasst drei Monate,
wovon mindestens ein Monat am Zielort verbracht werden muss.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden professionell arbeitende Künstler:innen aller Sparten, die in Berlin
leben, arbeiten, und mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, und sich bereits durch ihre
künstlerische Arbeit ausgewiesen haben. Die Antragsteller:innen dürfen nicht mehr an
einer Hochschule immatrikuliert sein, auch nicht mit dem Ziel einer Promotion.
Künstler:innen, die eine unbefristete Professur innehaben, können sich nicht bewerben.

Ihr künstlerisches Auslandsvorhaben erfüllt die Voraussetzungen und Sie möchten sich
bewerben?

Dann lesen Sie sich bitte alle Informationen bis zum Ende des Dokumentes sorgfältig durch.

Umfang der Förderung

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats gewährt den ausgewählten Künstler:innen ein Stipendium in Höhe von monatlich pauschal 2.500 € (für Hin-/Rückreise, Material, Lebenshaltung, Unterbringung) für drei Monate (insg. 7.500 €).

Die Kulturverwaltung empfiehlt, entsprechende Auslandsversicherungen abzuschließen.

Voraussetzungen

Gefördert werden Künstler:innen, die sich durch ihre künstlerische Arbeit ausgewiesen haben, dies belegen, und eine vielversprechende Kooperation im Ausland planen.

Während des Stipendienzeitraums besteht eine Präsenzplicht für mindestens einen Monat vor Ort.

Das Stipendium ist nur in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren

Kooperationspartnern im Ausland durchzuführen. Diese(r) soll(en) über eine ausgewiesene Referenz und eine Anbindung an die kulturelle Szene des jeweiligen Landes verfügen. Dem Antrag muss ein Einladungsschreiben des/der Kooperationspartner(s) mit Angabe der Leistungen (wie beispielsweise Bereitstellung von Atelier und/oder Unterkunft, Unterstützung bei Recherche, Netzwerken vor Ort, künstlerischer Zusammenarbeit und/oder des Präsentationsvorhabens) beigefügt sein.

Bitte beachten Sie, dass alle Stipendien des Landes Berlin (Arbeits-, Recherche- und Kulturaustausch-stipendien) grundsätzlich bis zu einer Höhe von 24.000 € pro Kalenderjahr kombinierbar sind. Für das Jahr 2025 bereits bewilligte Stipendien sind im Antragsformular anzugeben.

Vergabe der Fördermittel

Über die Auswahl der zu fördernden Anträge berät eine unabhängige Fachjury aufgrund der künstlerischen Qualität, der zu erwartenden Qualität der Kooperation sowie der zu erwartenden Resonanz und Nachhaltigkeit. Die Zusammensetzung der Jury wird zu gegebener Zeit auf der Website veröffentlicht. Wir bitten von persönlichen Kontaktaufnahmen mit den Jurymitgliedern abzusehen. Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Bewerber:innen im Dezember 2024 per Email informiert.

Die Namen der geförderten Künstler:innen werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Antragstellung/ Bewerbungen

Bitte reichen Sie das Antragsformular ausschließlich online ein. Das Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie [hier](#).

HINWEISE zum Ausfüllen des Antrags und der Formatierung der Anlagen

- Bitte treffen Sie im Online-Antragscenter folgende Auswahl:
 - Förderbereich: Kulturaustausch
 - Förderprogramm:Kulturaustauschstipendien GLOBAL
- Bitte beachten Sie, dass als ANLAGEN nur folgende Dateiformate hochgeladen werden können: .docx oder .pdf
- Bitte füllen Sie das Online-Formular auf DEUTSCH aus.
 - Die Kurzbeschreibung darf max. 1.900 Zeichen umfassen (inkl. Leerzeichen)
 - Die Anhänge können auf DEUTSCH oder ENGLISCH eingereicht werden.
- Fotos, Videos oder andere Dokumente, die nicht elektronisch hochgeladen werden können (z.B. mp4-Formate), können Sie der Jury (ggf. mit einem Passwort geschützt) im Internet bereitstellen. Zusätzliche Unterlagen in Papierform werden nicht entgegengenommen.

Hinweise zu den hochzuladenden Anlagen zum Antrag:

Bitte beachten Sie die Beschränkungen zum Seitenumfang der Anlagen. Bewerbungen mit Dokumenten, die die jeweilige maximale Seitenzahl überschreiten, führen zum formalen Ausschluss. Deckblätter zählen mit!

1. **Projektbeschreibung** - max. 5 Seiten inkl. Deckblatt
max. 2 MB, docx-, pdf-Datei
Inhaltliche Beschreibung des Vorhabens im Ausland (Themen, Ziele etc.)
Dateiname für die Onlinebewerbung: PB_Name Antragsteller:in
2. **Einladungsschreiben des lokalen Kooperationspartners**
max. 2 MB, docx-, pdf-Datei
Die Einladung sollte ggfs. Angaben zu den Sachleistungen und/oder finanziellen Leistungen sowie zwingend Adresse und Unterschrift enthalten

Dateiname für die Onlinebewerbung: EINLADUNG_Name Antragsteller:in

3. **Informationen zum lokalen Kooperationspartner** - max. 2 Seiten

max. 2 MB, docx-, pdf-Datei

Kurzvorstellung und Profil des Kooperationspartners (z. B. von der Website)

Dateiname für die Onlinebewerbung: KOOP_Name Antragsteller:in

4. **Künstlerischer Lebenslauf** - max. 5 Seiten inkl. Deckblatt

max. 2 MB, docx-, pdf-Datei

Der künstlerische Lebenslauf sollte Werdegang, Stipendien, Auszeichnungen sowie (eine Auswahl der) wichtigen Projekte der letzten drei Jahre aufführen

Dateiname für die Onlinebewerbung: CV_Name Antragsteller:in

5. **Identitätsnachweis** (Personalausweis, Passdokument oder Passersatz) UND

Nachweis des Hauptwohnsitzes in Berlin mit konkreter Meldeadresse:

entsprechende Seite des Identitätsnachweises ODER Aufenthaltstitel (bei Nicht-EU-Bürger:innen) ODER Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes

max. 6 MB, pdf-Datei

Bitte senden Sie auch die Rückseite des Personalausweises oder die entsprechende Seite in Ihrem Pass oder Passersatz mit, die Informationen über Ihre Berliner Anschrift enthält. Eine Kopie des deutschen Reisepasses ist NICHT ausreichend, wenn dieser nicht Ihre konkrete Meldeanschrift enthält. Dann ist eine Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes einzusenden. Falls im Aufenthaltstitel Ihre Meldeadresse vermerkt ist, genügt die entsprechende Seite.

Ein Nachweis der Identität UND der genauen Berliner Meldeadresse ist zwingend notwendig! Wenn Sie unsicher sind, was einzureichen ist, fragen Sie bitte im Vorfeld nach!

Dateiname für die Onlinebewerbung: PASS_MB_Name Antragsteller:in

6. **Dokumentation/ Portfolio zur bisherigen künstlerischen Arbeit** - max. 10 Seiten inkl.

Deckblatt max. 12 MB, docx-, pdf-Datei

Dateiname für die Onlinebewerbung: Portfolio_Name Antragsteller:in

Abgabe-/Bewerbungsfrist

5. September 2024 um 14:00 Uhr (MEZ)

Die Online-Anträge müssen bis 14:00 Uhr vollständig abgeschickt worden sein. Nach 14:00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen.

Wir empfehlen, die Antragstellung rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten. Weitere Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in den [FAQs auf unserer Webseite](#).

Ausschluss

Studierende, Mitglieder der Jury und Mitarbeiter:innen der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und ihre Angehörigen sowie Künstler:innen, die eine unbefristete Professur innehaben, sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Wichtige Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass nur formal gültige und vollständige Anträge für das Juryverfahren berücksichtigt werden. Bei der Einreichung fehlerhafter Unterlagen erfolgt keine Kontaktaufnahme seitens der Kulturverwaltung! Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert.

Eine Überschreitung des Datenvolumens oder der Seitenzahl bei den Anlagen können den formalen Ausschluss begründen, ebenso das Fehlen von Anlagen (z. B. Identitätsnachweis oder gültiger Nachweis des Wohnsitzes in Berlin).

Bitte prüfen Sie Ihren Antrag vor Absendung sorgfältig auf Vollständigkeit.

Nachreichungen sind bis spätestens zum Ende der Antragsfrist zugelassen, sofern sie unvermeidbar und zwingend erforderlich sind (z.B. Verlängerung von Aufenthaltstiteln, die durch die entsprechenden Behörden erst nach Einreichung des Antrags ausgestellt werden).

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- bzw. Förderungszwecken (Datenschutzerklärung im Online-Formular). Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten alle Antragsteller:innen eine schriftliche Mitteilung.

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

Kontakt / weitere Informationen:

Sigrid Hilmer

Tel.: (030) 90 228 745

[E-Mail](#)

[Website](#)